

## **Kostenteilungsvereinbarung**

zwischen der                      Gemeinde Pampow  
                                         über das Amt Stralendorf  
                                         Dorfstraße 30  
                                         19073 Stralendorf

vertreten durch                den Bürgermeister Herrn Hartwig Schulz

                                         nachstehend – Gemeinde -genannt

und dem                        Landkreis Ludwigslust - Parchim  
                                         Garnisonsstraße 1  
                                         19288 Ludwigslust

vertreten durch                den Landrat Herrn Christiansen

                                         nachstehend – Landkreis - genannt

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Gemeinde Pampow den Kreisverkehr an der K 62 im Zuge des Ausbaus der Verbindungsstraße GG Holthusen/Stralendorf als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.  
  
Dieser Vertrag regelt die Kostenaufteilung für den Straßenausbau Kreisverkehr an der K62 bezüglich Baukosten, Baunebenkosten, Planungskosten und anteiligen Fördermitteln.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme ergeben sich aus den Planungsunterlagen Straßenbau Gemeinde Pampow, Verbindungsstraße GG Holthusen/Stralendorf. Die Planung erfolgte durch das M+S Planungsbüro GbR, Ahornstraße 18 in 19075 Pampow.
- (3) Grundlage der Vereinbarung sind die Straßenverkehrsordnung vom 16. Nov. 1970 (BGBl. S. 1565), zuletzt geändert am 18.07.1995 (BGBl. S. 935), das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 2. Januar 1993 (GVOBl. S. 42) in der jetzt gültigen Fassung, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie vom 2. Januar 1976 in der jetzt gültigen Fassung.

**§ 2**

- Die Gemeinde führt die Überwachung in der Gewährleistungsfrist durch und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer auch namens des – Landkreises - geltend.

- ## II. Kostenverteilung

## 23

- Anteil Landkreis** 158.308,31 € = 19,85 % (an den Gesamtkosten gem. Anlage)

### 1. Baukostenanteil für den Landkreis

Baukostenanteil 158.308,31 € abzüglich Förderung (75 %)

39.577,08 €

#### Planungskosten

|                                                |             |
|------------------------------------------------|-------------|
| Entwurfsvermessung lt. Rechnung                | 8.720,00 €  |
| Endvermessung lt. Angebot                      | 10.787,00 € |
| Baugrunderkundung lt. Rechnung                 | 3.309,87 €  |
| Verkehrstechn. Untersuchung lt. Vertrag        | 4.973,01 €  |
| Örtliche Bauüberwachung lt. Vertrag            | 18.556,00 € |
| Ausgleichsplanung u. Lärmschutzgutachten       | 6.251,07 €  |
|                                                |             |
| Objektplanung LP 1-4 (Variante 1) lt. Rechnung | 20.197,13 € |
| LP 1-4 (Variante 2) lt. Vertrag                | 17.317,58 € |
| LP 5-7 lt. Vertrag                             | 19.203,65 € |
| LP 8-9 lt. Vertrag                             | 7.613,68 €  |

Gesamtkosten Planung: 116.928,99 €

### 2. Planungskostenanteil für den Landkreis

Planungskostenanteil (19,85%) 23.210,40 € abzüglich Förderung (75 %)

5.802,60 €

### 3. Aufwandsausgleich nach § 4(3)

Aufwandsausgleich 3% vom Baukostenanteil Landkreis (158.308,31 €)

4.749,25 €

4) Die Gemeinde erhält vom Landkreis für die Bauvorbereitung und Bauausführung (Entwurfsbearbeitung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) einen Aufwandsausgleich in Höhe von **3,0%** der auf den Landkreis entfallenden Baukosten.

## **§ 4**

### **Kosten für Bauvorbereitung und Ausführung**

- (1) Die – Gemeinde – erhält für die Bauvorbereitung (insbesondere Planungsentwurfsbearbeitung) und für Baudurchführung (insbesondere Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) Kosten in Höhe der auf den Landkreis entfallenden tatsächlichen Baukosten erstattet.
- (2) Die tatsächlichen Baukosten ergeben sich aus der geprüften Schlussrechnung.

## **§ 5** **Änderungen von Versorgungsleitungen**

Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen an Ver- und Entsorgungsleitungen hat die Gemeinde zu veranlassen.

## **§ 6** **Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und –räumung sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Gemeinde und dem Landkreis geteilt.

## **§ 7** **Zahlungspflicht und Abrechnung**

- (1) Die – Gemeinde - und der – Landkreis - verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kosten entsprechend der Anteile nach § 3 (3) zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten aus dieser Gemeinschaftsmaßnahme obliegt der Gemeinde. Der Landkreis leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung durch die Gemeinde Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird dem Landkreis eine prüffähige Schlussrechnung übergeben.
- (3) Der Landkreis verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge. Die Rechnungsbeträge werden spätestens 18 Tage nach Aufforderung durch die Gemeinde fällig. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen.
- (4) Die in der Anlage ausgewiesenen Kosten basieren auf dem derzeitigen Wissensstand über die Baumaßnahme entsprechend der Kostenberechnung. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage geprüfter und von beiden Vertragspartnern anerkannten Rechnungen.

## **III. Sonstige Regelungen**

## **§ 8** **Baulast nach Fertigstellung**

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 9**  
**Anlagen**

Die beigelegte Anlage zur Kostenaufschlüsselung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§ 10**  
**Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Gemeinde  
Pampow, den

Für den Landkreis  
Ludwigslust-Parchim, den

.....  
Unterschrift / Dienstsiegel

.....  
Unterschrift / Dienstsiegel